

der Kirche darüber; A. Violet: Die Ansicht des christlichen Altertums über den literarischen Charakter des Buches Judith. — Sowohl der Greget als auch der Dogmenhistoriker wird in diesen Abhandlungen, die sich durch Gründlichkeit der Methode auszeichnen, manche Anregung und manches Neue finden. Besonders muß noch die objektive Berücksichtigung und Beurteilung der modernen einschlägigen Fachliteratur hervorgehoben werden, die die Wissenschaftlichkeit der Arbeiten bedeutend erhöht. Eine Bemerkung am Schlusse des Bandes zeigt, daß die Weidenauer Professoren auch andere wissenschaftliche Zeitschriften durch Beiträge fördern.

Krakau.

G. Hahn S. J.

- 12) **Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung** im Königreiche Bayern. Von Dr Karl August Geiger, Professor des Kirchenrechtes. Zweiter Teil. 8° (1324 S.). Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vormals Manz. Brosch. M. 18.—, gebd. M. 22.—.

Nach kurzer Zeit ist dem ersten Teile dieses praktischen Werkes (vgl. meine Besprechung in dieser „Quartalschrift“, Bd. 65 [1912] 424 f) der zweite Teil (Schlußband) gefolgt. Der Verfasser behandelt mit seltenem Fleiße und trefflicher Gesinnung nach kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen das kirchliche Verwaltungsrecht in Bayern. Es kommt zuerst zur Sprache die Verwaltung des Kirchenvermögens und des Pfründenvermögens. Es folgt die Verwaltung der Kultusgebäude und des kirchlichen Bauwesens. Für jeden Geistlichen ist brauchbar der Abschnitt: die Verwaltung der Sakramente. Hier werden erörtert die Reservatfälle, beim Sakrament der Ehe das Dekret *Ne temere* vom 2. August 1907 mit Einschluß der bis zum 21. Juli 1912 getroffenen authentischen Erläuterungen und Ergänzungen sowie die Bestimmungen der Konstitution *Provida* vom 18. Januar 1906. Zeitgemäß ist die Abhandlung über die gemischten Ehen. Die Erörterung über die trennenden Ehehindernisse und deren Dispensation löst manche Verlegenheit des Beichtvaters. Daran reiht sich der Abschnitt über die Verwaltung der äußeren Kultusordnung (Friedhöfe, Feuerbestattung u. a.). Die Verwaltung des Schulwesens nimmt besonders Rücksicht auf die staatlichen Gesetze (Kinderschutz, Jugendfürsorge usw.). Den Schluß bildet die Verwaltung des Armenwesens. Prinzipielle Gesichtspunkte werden in beiden Artikeln nicht außeracht gelassen. Bei allen Ausführungen wird Klarheit erstrebt. Man wird so in allen Fragen der pfarramtlichen Verwaltung sich guten Rat erholen können. Das nützliche Buch sollte in keiner pfarramtlichen Bibliothek fehlen.

Regensburg.

Georg Anton Weber.

- 13) **Grundzüge der Pastoraltheologie.** Von Dr Franz Schubert, Prof. an der theol. Diözesanlehranstalt in Weidenau. III. Abteilung: Homiletik (XX u. 98 S.). Graz und Leipzig. 1913. Ulrich Moser. K 1.60.

Mit dieser 3. Abteilung ist das Werk zum Abschluß gekommen (vollständig K 9.60, gebd. K 12.—). Im engen Anschluß an die homiletischen Fachwerke von Jungmann-Gatterer, Schleiniger-Racke, Meyenberg, Hettlinger-Hüls, Reppler bietet die vorliegende Homiletik nach einer Einleitung über Begriff, Aufgabe und Geschichte der Homiletik und Predigt sowie über die Persönlichkeit des Predigers die Grundsätze über Quellen und Auswahl des Predigtstoffes, Ausarbeitung desselben hinsichtlich des zu erreichenden allgemeinen und nächsten Zweckes und der einzelnen Teile der Predigt und über den Vortrag (homiletische Diction und Aktion). Bei dem Umfang von kaum 100 Seiten konnten allerdings nur die wichtigsten Richtlinien geboten werden, deren nähere Ausführung dem Lehrer der Homiletik überlassen bleibt durch Heranziehung zahlreicher in den Fußnoten vermerkter homiletischer Beispiele aus der Heiligen Schrift, patristischen Literatur und